

Fortlaufende **Bedrohung**

VON **KATJA GELINSKY**

Uwe K. ist nicht krank. Jedenfalls nicht im strafrechtlichen Sinne. K. ist intellektuell einfach strukturiert, neigt zu Geltungsdrang, Schuldzuweisungen und zur Bagatellisierung eigenen Fehlverhaltens. Außerdem hat er gravierende Beziehungs- und Bindungsprobleme. So lautet die Aussage des forensischen Psychiaters und Gutachters Matthias Lammel im Prozess vor dem Berliner Landgericht. Aber an einer sexualpathologischen Störung oder psychiatrischen Erkrankung leidet der 46 Jahre alte Angeklagte nicht. Gefährlichkeit muss nicht krankheitsbedingt sein. Und gefährlich ist Uwe K., daran hat Lammel, ein erfahrener forensischer Sachverständiger, keine Zweifel. Der Berliner Psychiater verweist auf die „sehr hohe Rückfallgeschwindigkeit“ und eine „Wesensbesonderheit“, die K.s Hang zu Sexualstraftaten begründe. Eine Therapie sei vermutlich zwecklos. Der Angeklagte sei im Fall eines Schuldspruchs ein Kandidat für die Sicherungsverwahrung, bestätigt der Gutachter der Staatsanwaltschaft.

In die Sicherungsverwahrung, wo Verbrecher festgehalten werden, die nach Strafverbüßung weiterhin als sehr gefährlich gelten, hätte Uwe K. längst gehört. Der Mann, der sich vor dem Berliner Landgericht als Opfer von „Lügendgeschichten“ bemitleidet, ist ein pädophiler Sexualstraftäter mit erheblichem Rückfallrisiko. Elf Jahre hat er wegen Vergewaltigung und Missbrauchs von Minderjährigen im Gefängnis gesessen. Zwischen 1992 und 1995 hatte er sich nach dem Urteil des Landgerichts Potsdam in seiner Heimatstadt, im brandenburgischen Falkensee, an mindestens neun Mädchen aus zerrütteten Familien vergangen. „Sexuelle Verwahrlosung“ und ein Hang zu neuen einschlägigen Straftaten wurden K. schon damals von Gutachtern attestiert. Als Uwe K. 1998 verurteilt wurde, ordnete das Gericht die Sicherungsverwahrung gegen den

einschlägig vorbestraften Angeklagten an. Zu Unrecht, befand der Bundesgerichtshof auf die Revision des Sexualstraftäters. Die Richter verwiesen auf eine Gesetzeslücke, von der K. aufgrund einer Regelung im Einigungsvertrag profitierte. Danach durfte die Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet zunächst nicht angeordnet werden, weil man sich damals in der DDR gegen diese Sanktion entschieden hatte.

Aufgeschreckt durch Fälle wie den von Uwe K. hat der Gesetzgeber die Gesetzeslücke mittlerweile geschlossen.

Obwohl Uwe K. als unvermindert gefährlich galt, kam er frei – jetzt steht er wegen Vergewaltigung vor Gericht

Aber die Reform kam zu spät, um K. weiter einsperren zu können. Obwohl es in Gutachten aus der Haftzeit warnend hieß, dass K.s „Gefährlichkeit unvermindert fortbesteht“, kam der Sexualstraftäter Anfang 2007 frei – ohne dass das Brandenburger Justizministerium und der Generalstaatsanwalt, der Täter wie Uwe K. zuvor als „menschliche Zeitbomben“ bezeichnet hatte, davon wussten. Aufgrund einer „Übermittlungsspanne“ erfuhr auch die Polizei erst Tage später von K.s Freilassung. Auf allerlei Wegen versuchte man dann, ihn an neuen Straftaten zu hindern. Erst kam K. in Polizeigewahrsam, dann in eine psychiatrische Anstalt. Kurze Zeit später war er auf gerichtliche Anweisung wieder in Freiheit.

Auflagen sollten dann verhindern, dass Uwe K. sich wieder an Kindern vergeht: Er bekam einen Bewährungshelfer, und es wurde eine Therapie angeordnet. Außerdem muss sich K. von Spielplätzen

und Kindereinrichtungen fernhalten. Doch direkt vor dem Plattenbau in Berlin-Spandau, in den K. zieht, befindet sich ein Spielplatz. Uwe K. freundet sich mit jungen Frauen und alleinerziehenden Müttern und deren Kindern an. Es kommt genauso wie befürchtet: Uwe K. hat wieder Kontakt zu seiner Hauptopfergruppe: zu jungen Mädchen aus sozial schwachen Verhältnissen. Die Polizei nimmt ihn ins Visier. Zwei Mal, im Frühjahr und Herbst 2008, wird er 13 beziehungsweise 23 Tage lang observiert. Aber was hinter den Wohnungstüren passiert, kann die Polizei nicht kontrollieren. Familien in K.s Umfeld werden wiederholt gewarnt. Ohne Erfolg. Im Dezember 2009 wird K. verhaftet. Wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen muss er sich derzeit vor dem Berliner Landgericht verantworten. Außerdem wird dem Sexualstraftäter vorgeworfen, in 64 Fällen gegen Weisungen verstoßen zu haben, die Kinder schützen sollten. Voraussichtlich im September wird das Urteil gesprochen.

Der Fall Uwe K. entspricht genau dem Szenario, das alle Beteiligten verhindern wollen, die jetzt wieder über die Sicherungsverwahrung diskutieren: Juristen, Politiker, Psychologen, Psychiater, Sozialarbeiter und Seelsorger, die aufs Neue auszuloten versuchen, in welchen Fällen der Staat zum Schutz der Allgemeinheit das Recht und die Pflicht hat, Verbrecher einzusperren, die ihre Strafe abgesessen haben, aber weiterhin als besonders gefährlich gelten. Grund für die neu aufgeflammete Debatte ist die Freilassung mehrerer verurteilter Gewalt- und Sexualstraftäter, bei denen Gutachter, ähnlich wie im Fall Uwe K., eine hohe Rückfallgefahr sehen. Von „Sexmonstern“ und „tickenden Zeitbomben“ ist in der Boulevardpresse von Heinsberg bis Hamburg die Rede. Manche der Schwerekriminellen saßen Jahrzehnte hinter Gittern. Dass sie trotz



Der pädophile Sexualstraftäter Uwe K. soll sich von solchen Orten fernhalten – und bezieht prompt eine Wohnung neben einem Spielplatz

gutachterlich bescheinigter Gefährlichkeit auf freien Fuß gesetzt wurden, haben sie einem kontroversen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verdanken.

Im vergangenen Dezember beanstandeten die Straßburger Richter, dass der deutsche Gesetzgeber 1998 die Zehnjahresfrist für die Sicherungsverwahrung rückwirkend aufgehoben hatte. Mit der Neuregelung sollte sichergestellt werden, dass hochgefährliche Täter notfalls

lebenslang eingesperrt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Reform 2004 als verfassungskonform gebilligt, auch die unbefristete Verwahrung von Tätern, bei deren Verurteilung noch die Zehnjahresfrist gegolten hatte. Die Sicherungsverwahrung sei, so die Karlsruher Richter, keine Strafe für begangenes Unrecht, sondern eine Präventivmaßnahme zum Schutz der Allgemeinheit. Das Verbot rückwirkender Strafschärfungen greife deshalb nicht.

Die Straßburger Richter sahen das anders. Die Sicherungsverwahrung wirke wie Strafe und werde auch weitgehend wie Strafe vollzogen. Deshalb gelte das Rückwirkungsverbot doch. Überdies verstoße es gegen das Grundrecht auf Freiheit, wenn Sicherungsverwahrte, die ursprünglich nach spätestens zehn Jahren entlassen worden wären, potenziell unbegrenzt eingesperrt blieben. Eine verwirrende und verzwickte Situation für die deutschen Gerichte, wenn sie mit

Entlassungsanträgen Sicherungsverwahrter konfrontiert werden, die sich auf die Entscheidung des Gerichtshofs für Menschenrechte berufen. Manche Gerichte lehnten eine Freilassung ab, andere gaben Anträgen von Sicherungsverwahrten mit Rücksicht auf den Straßburger Richterspruch statt. Mittlerweile ist ein Gesetz in Kraft, das ein einheitliches Vorgehen der Gerichte sicherstellen soll.

Aber damit sind die Probleme keineswegs gelöst. In manchen Fällen kamen Sicherungsverwahrte völlig unvorbereitet in Freiheit – mit riskanten und kostspieligen Folgen. Als der Bundesgerichtshof im Mai die Freilassung von Walter H. aus der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken verfügte, wusste man sich dort nicht anders zu helfen, als den 61 Jahre alten verurteilten Gewalttäter, der seit fast 23 Jahren ununterbrochen hinter Gittern gesessen hatte, mit fünfzig Euro in der Tasche in einem billigen Hotel unterzubringen. Die Gäste können sich dort an einem Getränkeautomaten Bierflaschen ziehen. Walter H. hat jedoch striktes Alkoholverbot. Wegen „triebgesteuerten Verhaltens“, das vor allem unter Alkoholeinfluss aufbrechen könne, ist er nach Einschätzung von Gutachtern eine Gefahr für die Allgemeinheit. Deshalb wird H. seit Monaten rund um die Uhr bewacht – für 12 000 Euro am Tag. „Der erste Polizist geht einen halben Meter hinter ihm, der zweite Polizist folgt im Abstand von zehn Metern, und ein dritter fährt mit dem Auto hinterher“, schildert H.s Anwalt Michael Rehberger.

Gegen die Dauerobservation will Rehberger nun mit Rechtsmitteln vorgehen. Sein Mandant sei „total angenervt“. Um seine Ruhe zu haben, unternehme er zuweilen kurze Ausflüge über die Grenze nach Frankreich. „Da kann die Polizei nichts machen.“ Rehberger, der Walter H. seit 2006 vertritt und fast täglich Besuch von ihm bekommt, hält den verurteilten Gewaltverbrecher, der insgesamt mehr als 37 Jahre in Haft verbrachte, für nicht gefährlich – solange er nüchtern sei. „Aber wenn er Alkohol trinkt und etwas mit Frauen anfängt, verliert er die Kontrolle.“ Am besten, so Rehberger, wäre H. in einer kleinen Einrichtung für betreutes Wohnen untergebracht. Aber die Heime scheuen vor der Aufnahme Sicherungsverwahrter zurück, erst recht, wenn es schon Medienrummel gibt.



Ein Leben hinter Gittern: Die Bevölkerung wird durch Sicherungsverwahrung vor Serientätern geschützt. Trotzdem ist sie heikel

Wie viele Straftäter aufgrund der Straßburger Entscheidung potenziell freikommen könnten, ist nicht ganz klar. Manche sprechen von 70, andere von bis zu 120 Verurteilten. Zu dem Kreis gehören nach Überzeugung vieler Fachleute wie dem Tübinger Strafrechtler Jörg Kinzig auch Täter, für die nachträglich, also erst während der Haft und nicht schon bei der Verurteilung, Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. So wurde zum Beispiel im Fall Daniel I. verfahren, der damals im Volkszorn zur „Sexbestie“ erklärt worden war.

Im Alter von 19 Jahren hatte Daniel I. 1997 eine 31 Jahre alte Joggerin auf einem Waldweg in der Nähe von Regensburg überfallen. Der Schreinerlehrling, der von Zeugen als netter, unauffälliger junger Mann beschrieben wurde, würgte sein Opfer und onanierte bis zum Samenerguss auf die tote oder im Sterben liegende Frau. I. wurde nach Jugendstrafrecht wegen Mordes zur Höchststrafe von zehn Jahren verurteilt. Wenige Tage vor seiner geplanten Entlassung trat das Gesetz in Kraft, nach dem auch für jugendliche und heranwachsende Täter nachträglich

Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf. I. blieb daraufhin eingesperrt. Wegen fortbestehender sexueller Gewaltfantasien werde er mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder sexuelle Gewaltdelikte begehen, so die Prognose. Im Frühjahr bestätigte der Bundesgerichtshof das Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für junge Täter.

Anwälte und Strafrechtsprofessoren reagierten auf diese Entscheidung zum Teil mit massiver Kritik. Der Strafrechtler und Kriminologe Arthur Kreuzer warnte gar, man müsse sich hüten, auf den gefährlichen Weg einer „Guantanamo-Judikatur“ zu geraten. Mittlerweile liegt der Fall Daniel I. zusammen mit mehreren anderen Verfassungsbeschwerden Sicherungsverwahrter in Karlsruhe. Im Herbst wird sich das Bundesverfassungsgericht dann abermals mit der rechtsstaatlich heiklen Frage befassen, in welchen Fällen Verbrecher, die ihre Strafe verbüßt haben, weiter eingesperrt werden dürfen, um die Bevölkerung vor neuen Straftaten zu schützen.

Derzeit befinden sich mehr als 500 Personen in Sicherungsverwahrung. Das sind beinahe drei Mal so viele wie Mitte der neunziger Jahre; etwa die Hälfte der Verwahrten sind Sexualstraf-täter. Hinzu kommen 500 bis 1000 Verurteilte, bei denen im Urteil Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, die aber gegenwärtig noch ihre Freiheitsstrafe verbüßen. Die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungsverwahrung hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren beträchtlich erweitert. Sechs Mal wurde die Sicherungsverwahrung seit 1998 ausgeweitet oder „entgrenzt“, wie Strafrechtsprofessor Kinzig kritisiert. „Wohl kein Thema in der Kriminalgesetzgebung hat vergleichbar viele und heftige Gesetzesänderungen bewirkt“, pflichtet Kreuzer ihm bei. Die „gesetzgeberische Flickschusterei“ führt der emeritierte Kriminologieprofessor auf den Zeitgeist harten Strafens zurück, der nach den Vereinigten Staaten auch Westeuropa ergriffen habe. Auch den Medien gibt Kreuzer Mitschuld an dem „Sicherheitswahn“. Sensationsheischende Berichte über Einzelfälle entsetzlicher Sexual- und Gewaltstraftaten hätten bei der Bevölkerung den falschen Eindruck dramatisch zunehmender Gewalt erweckt, obwohl für die Sicherungsverwahrung bedeutsame Delikte wie

Sexualmorde und sexuelle schwere Miss-handlungen tendenziell rückläufig seien.

Mit einer abermaligen Korrektur der Sicherungsverwahrung will die Regierungskoalition nun schaffen, was der Politik jahrzehntelang nicht gelang: ein praxistaugliches, juristisch schlüssiges, europarechtskonformes Gesamtkonzept, das Schutzlücken schließen, aber die Sicherungsverwahrung zugleich auf schwerste Fälle beschränken soll. Wie dieses Kunststück gelingen kann, darüber sind FDP-Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und die Innen- und Rechtspolitiker der Union allerdings uneins. Streit gibt es vor allem über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Leutheusser-Schnarrenberger will sie abschaffen, die Union dagegen möchte auch

Derzeit befinden sich über 500 Personen in Sicherungsverwahrung. Das sind drei Mal mehr als Mitte der neunziger Jahre

künftig ein Instrument haben, um Verurteilte nach Strafverbüßung präventiv hinter Gittern halten zu können – auch wenn davon nichts im Urteil steht.

Die Zahl der Sicherungsverwahrten, um die es bei dem Koalitionsstreit geht, ist mit kaum mehr als zwanzig derzeit zwar relativ klein; in den allermeisten Fällen scheiterte die nachträgliche Sicherungsverwahrung am Bundesgerichtshof, der eine unzulässige Korrektur des früheren Urteils rügte. Aber weil die betroffenen Straftäter als hochgefährlich gelten und der Umgang mit ihnen Konfliktstoff mit dem Gerichtshof für Menschenrechte schafft, ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung juristisch und kriminalpolitisch hochbrisant. Nach Überzeugung des Marburger Strafrechtsprofessors Georg Freund kann überhaupt nur die nachträgliche Anordnung rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Müsse schon im Strafurteil über die Sicherungsverwahrung entschieden werden – und sei es auch nur vorbehaltlich –, würden die Entscheidungsträger zu „voreiligen und unnötigen Spekulationen“ verleitet.

Dem widerspricht Hans-Ludwig Kröber, Leiter des Instituts für forensische

Psychiatrie an der Freien Universität Berlin, der Gutachter in wichtigen Strafprozessen gewesen ist. Der entscheidende Zeitpunkt für die Gefährlichkeitsprognose sei der Strafprozess: „Es entspricht nicht der Realität, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst später im Strafvollzug zeigt und bei Urteilsverkündung nicht erkennbar gewesen wäre.“ Wenn erst im Nachhinein Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so Kröber, geschehe das in den allermeisten Fällen, „weil im Prozess geschlampt wurde oder weil man die Sache schnell hinter sich bringen wollte, ohne mögliche Gefahren für die Allgemeinheit ausreichend zu berücksichtigen“.

Bei allem Streit über gesetzliche Reformen ist man sich weitgehend einig darin, dass es beim Vollzug der Sicherungsverwahrung gravierende Änderungen geben muss. So hat das Bundesverfassungsgericht schon 2004 eine Besserstellung der Verwahrten gegenüber Strafgefangenen angemahnt, da die Sicherungsverwahrten bereits für ihr Unrecht gebüßt hätten. Als die Straßburger Richter dann 2009 der Beschwerde eines Sicherungsverwahrten stattgaben, spielten dafür auch die geringen Unterschiede im Alltag von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen eine Rolle.

Dass die Politik sich schwertut, die Situation der Sicherungsverwahrten zu ändern, hat nicht zuletzt wahltaktische Gründe. Welcher Politiker mag schon in der Boulevardpresse lesen, dass er Privilegien für Kinderschänder fordere? Überdies sei es nicht einfach, ein Konzept für die schwierige und heterogene Klientel der Sicherungsverwahrten zu finden, gibt Rudolf Egg, Direktor der Forschungseinrichtung Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, zu bedenken. So hat man die Erfahrung gemacht, dass Sicherungsverwahrte nicht unbedingt erpicht darauf sind, unter ihresgleichen zu bleiben. Manchen Schwerverbrechern im Greisenalter ist das nach den Erfahrungen von Kröber aber immer noch lieber als ein Leben in Freiheit. „Die würden was anstellen, nur um wieder reinzukommen.“



KATJA GELINSKY lebt in Berlin. Die 1967 geborene, promovierte Juristin schreibt regelmäßig für die FAZ

Testen Sie **MONOPOL!**



MONOPOL

JETZT AM KIOSK

Lesen Sie im September:

Rätselhaft

Wie vor 25 Jahren die kubanische Künstlerin Ana Mendieta starb

Geheimnisvoll

Wie Sophie Calle die Kunstwelt an der Nase herumführt

Voll im Leben

Kunstreport aus Rio de Janeiro

www.monopol-magazin.de

Lesen Sie die nächste Ausgabe gratis* Bestellnr.: 697212

Telefon
+49 (0) 1805 - 47 40 47**

Online
monopol-magazin.de/abo

E-Mail
abo@monopol-magazin.de

monopol
MAGAZIN FÜR KUNST UND LEBEN

*Angebotsbedingungen: Bitte senden Sie mir zunächst ein kostenloses Abo-Probepostfach. Wenn mir Monopol gefällt, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte Monopol dann weiterhin monatlich frei Haus zum Abo-Vorzugspreis von zurzeit 6,40 €/Ausgabe und spare somit über 14 % gegenüber dem Einzelkauf. Falls ich Monopol nicht weiterlesen möchte, teile ich Ihnen dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gratisheftes mit. Auch danach gehe ich kein Risiko ein, denn ich kann mein Abonnement jederzeit kündigen. Preis im Inland inkl. MwSt. und Versand, Abrechnung als Jahresrechnung über zwölf Ausgaben, Auslandspreise auf Anfrage. Monopol ist eine Publikation der Juno Kunstverlag GmbH, Lennestraße 1, 10785 Berlin, Geschäftsführer Martin Paff.
**0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus dem Mobilfunk.